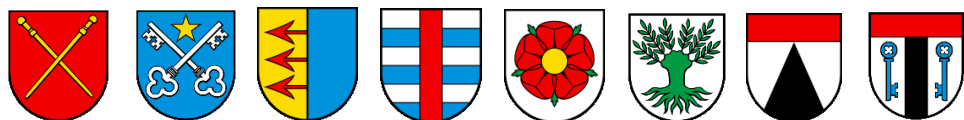
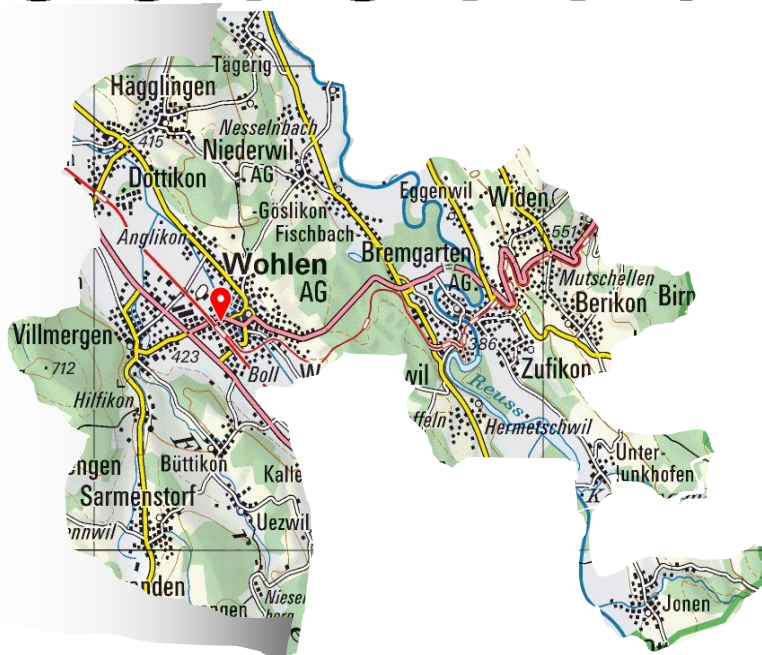




Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Bremgarten

Satzungen des Gemeindeverbands

Berikon - Bremgarten - Büttikon - Dottikon - Eggenwil - Fischbach-Göslikon - Hägglingen - Jonen - Niederwil



Sarmenstorf - Tägerig - Uezwil - Unterlunkhofen - Villmergen - Widen - Wohlen - Zufikon

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§1 Name, Sitz	4
§2 Zweck und Aufgaben	4
§3 Mitgliedschaft	4
II. ORGANISATION	5
§4 Organe	5
§5 Abgeordnetenversammlung	5
§6 Aufgaben und Kompetenzen	5
§7 Vorstand	6
§8 Aufgaben und Kompetenzen	6
§9 Kontrollstelle	7
§10 Revisionsstelle	7
§11 Antrags- und Auskunftsrecht	8
§12 Referendum	8
§13 Initiative	8
III. FINANZIELLES	8
§14 Rechnungsführung	8
§15 Finanzierung	9
§16 Haftung	9
§17 Entschädigungen	9
IV. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG	9
§18 Austritt, Auflösung, Haftung	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§19 Beschwerden	10
§20 Inkrafttreten	10
§21 Satzungsänderungen	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alle Personenbezeichnungen in diesen Satzungen gelten für beide Geschlechter.

§1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Bremgarten", nachstehend Verband genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Verband im Sinne §§74 ff Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).

² Der Verband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

³ Der Sitz des Verbandes befindet sich am Bürohauptstandort des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes (KESD).

§2 Zweck und Aufgaben

¹ Der Verband bezweckt die Organisation und Führung des KESD.

² Der KESD erbringt Leistungen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) sowie des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG). Die Leistungen und Aufgaben des KESD sind in Anhang II aufgeführt.

³ Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen.

⁴ Der KESD organisiert sich in fachlich abgegrenzten Kompetenzzentren.

§3 Mitgliedschaft

¹ Der Beitritt zum Verband erfolgt mit der Annahme der Satzungen durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat.

² Dem Verband gehören die im Anhang I aufgeführten Gemeinden an.

³ Die Aufnahme weiterer Gemeinden erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung.

⁴ Der Verband kann mit Institutionen oder Organisationen Verträge über eine Zusammenarbeit abschliessen.

II. ORGANISATION

§4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Abgeordnetenversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

§5 Abgeordnetenversammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Jeder Abgeordnete hat pro angefangene 1'000 Einwohner 1 Stimme (Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres).

³ Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

⁴ Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der notwendigen Unterlagen einberufen und vom Präsidenten geleitet.

⁵ Sie wird ausserdem einberufen so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn dies die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden oder ein Viertel aller Abgeordnetenstimmen verlangen.

⁶ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Der Vorstand kündigt die Versammlungen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig an und publiziert die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse im Amtsblatt des Kantons.

⁷ Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes;
- d) Beschlussfassung über Leistungen und Aufgaben des Verbandes (Anhang II);
- e) Genehmigung des Budgets, der Entschädigung des Vorstands und der Kontrollstelle, sowie des Kostenverteilschlüssels (Anhang III) für die

Verbandsgemeinden;

- f) Genehmigung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu Fr. 300'000 sowie Verpflichtungskrediten bis zu Fr. 500'000;
- g) Erlass und Änderung des Personalreglements;
- h) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden sowie die Festlegung des Einkaufs;
- i) Beschlussfassung über den Austritt einer Mitgliedsgemeinde;
- j) Genehmigung von Satzungsänderungen;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes mit Antrag an die Verbandsgemeinden. Vorgabe des GG in §82 Abs. 2 und Art. 5 der neuen Satzungen.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordnetenstimmen eine geheime Stimmabgabe verlangt.

³ Für die Abstimmungen und Wahlen in der Abgeordnetenversammlung gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzungen nichts anderes vorsehen.

⁴ Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung den Stichentscheid.

⁵ Satzungsänderungen, Anpassungen des Leistungs-/Aufgabenkataloges (Anhang II), des Kostenverteilungsschlüssels, sowie Beschlüsse über Beitritte und Austritte von Mitgliedsgemeinden oder die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen.

§7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Abgeordnete einer Verbandsgemeinde sind. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

² Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe von Gründen die Einberufung des Vorstandes verlangen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§8 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

³ Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die strategische Führung;
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug der Beschlüsse;
- c) die Wahl des Vizepräsidenten und der Ressortverantwortlichen;
- d) die Einsetzung einer Geschäftsleitung;
- e) der Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements;
- f) die Einsetzung von Kommissionen für die einzelnen Fachbereiche;
- g) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsleitung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- h) der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach §3 Abs. 4 vorstehend;
- i) die jährliche Erstattung der schriftlichen Rechenschaftsberichte und der Rechnungsauszüge.

§9 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, welche weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§10 Revisionsstelle

Der Vorstand lässt die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Kontrollstelle, dem Vorstand und der Geschäftsleitung.

§11 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäfte schriftlich Anträge zu stellen.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind an der nächsten Abgeordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies nicht bereits vorgängig möglich ist.

§12 Referendum

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden gemäss §77a Abs. 1 GG der Volksabstimmung unterbreitet, wenn:

- a) fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

§13 Initiative

Fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

III. FINANZIELLES

§14 Rechnungsführung

Die Rechnungslegung hat gemäss den kantonalen finanzrechtlichen Bestimmungen für den Finanzhaushalt der Gemeinden zu erfolgen.

§15 Finanzierung

Die Mittel für den Betrieb des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss Kostenverteilungsschlüssel;
- b) Beiträge von Dritten (Institutionen und Organisationen);
- c) Weitere Einnahmen für das Erbringen von Dienstleistungen;
- d) Beiträge von Bund und Kanton;
- e) Spenden.

§16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile.

§17 Entschädigungen

- ¹ Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.
- ² Der Vorstand beantragt im Rahmen des Budgets die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.

IV. AUSTRIITT UND AUFLÖSUNG

§18 Austritt, Auflösung, Haftung

- ¹ Der Austritt aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
- ² Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber, die bis zum Austritt verursacht wurden, bleibt während zwei Jahren nach dem Austritt bestehen.
- ³ Für die Auflösung des Verbandes gilt §82 Abs. 2 GG. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§19 Beschwerden

Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte sowie nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfristen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates, am 1. Januar 2017 in Kraft. Die bisherigen Satzungsbestimmungen werden aufgehoben.

§21 Satzungsänderungen

Änderungen an den Satzungen bedürfen der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung und des Regierungsrats.

Die Verbandsgemeinden haben den Satzungen mit Beschluss der Gemeindeversammlungen und Einwohnerräte zugestimmt am:

Berikon,
Bremgarten,
Büttikon,
Dottikon,
Eggenwil,
Fischbach-Göslikon,

Hägglingen,
Jonen,
Niederwil,
Sarmenstorf,
Tägerig,
Uezwil,

Unterlunkhofen,
Villmergen,
Widen,
Wohlen,
Zufikon,

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die Satzungen am genehmigt.

Anhang I: Mitgliedsgemeinden

Berikon — Bremgarten — Büttikon — Dottikon — Eggenwil — Fischbach-Göslikon
— Hägglingen — Jonen — Niederwil — Sarmenstorf — Tägerig — Uezwil —
Unterlunkhofen — Villmergen — Widen — Wohlen — Zufikon

Anhang II: Leistungsangebot des KESD

Kompetenzzentrum Mandatsführung

- Führung von Beistand- und Vormundschaften von Minderjährigen und Erwachsenen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gemäss Bundesgesetz und der Verordnung des Kantons Aargau
- Pflegeplatzaufsicht und Berichterstellung zu Handen der Gemeinden gemäss der Pflegekinderverordnung des Bundesrates

Kompetenzzentrum Beratung & Abklärung

- Freiwillige Beratung für Jugendliche + Familien gemäss Sozialhilfe und Präventionsgesetz, wie in der Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden vereinbart:

Für Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde gilt folgendes Beratungsangebot:

- Familienberatung und Erziehungsberatung
- Entscheidungsfindung in Trennungs- und Scheidungsfragen (insbesondere Unterhaltsverträge, Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge)
- Gestaltung des Besuchsrechts
- Unterstützung bei der freiwilligen Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, Heimen, therapeutischen Einrichtungen und Internaten
- Krisenintervention
- Vermittlung von spezialisierter Hilfe (z.B. Schuldensanierung, Rechtsberatung, Budgetberatung, medizinische und psychologische Abklärung und Betreuung)
- Beantragen von Stipendien und Stiftungsgesuchen

- Abklärungen und Sozialberichterstattung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes und der Verordnung des Kantons Aargau

Anhang III: Kostenverteilungsschlüssel

1. Differenzierung der Kosten

a. Die Kosten werden aufgeteilt in **allgemeine Kosten** (sog. Overhead) und **variable Kosten**.

b. Als **allgemeine Kosten** gelten (die übrigen Kosten sind variable Kosten):

- Vergütungen Vorstand, Präsidium und Geschäftsleitung inkl. Sozialversicherungsbeiträge AHV/IV/EO/ALV/Verwaltungskosten, PK, UV, FAK
- Allg. Weiterbildungskosten
- übriger Personalaufwand
- Büromaterial, Drucksachen, Publikationen
- Fachzeitschriften und Fachliteratur
- Ver- und Entsorgung
- Porti/Bankspesen, Telefongebühren
- Auslagen für die Vorbereitung und Durchführung der Abgeordnetenversammlung
- Kosten für die Führung der Verbandsbuchhaltung und Personaladministration
- Kosten für den EDV-Support / die Wartung und Unterhalt der Bürogeräte
- Versicherungsprämien des Verbands
- Büromiete inkl. NK
- Zinsertrag des Verbandskontos

c. **Verteilung der allgemeinen Kosten auf die Kompetenzzentren**

Die allgemeinen Kosten werden auf die Kompetenzzentren im Verhältnis der Anzahl Mitarbeitenden oder den effektiven Pensen verteilt:

Verteilschlüssel: Anzahl Mitarbeitende	- Vergütungen Vorstand, Präsidium und Geschäftsleitung inkl. Sozialversicherungsbeiträge AHV/IV/EO/ALV/Verwaltungskosten, PK, UV, FAK - Allg. Weiterbildungskosten - übriger Personalaufwand - Publikationen und Fachliteratur, Zeitschriften - Auslagen für die Vorbereitung und Durchführung der Abgeordnetenversammlung - Kosten für die Führung der Verbandsbuchhaltung und Personaladministration - Kosten für den EDV-Support / die Wartung und Unterhalt der Bürogeräte - Versicherungsprämien des Verbands - Büromiete inkl. NK - Zinsertrag des Verbandskontos
Verteilschlüssel: effektive Pensen	- Büromaterial, Drucksachen, Publikationen - Ver- und Entsorgung - Porti/Bankspesen, Telefongebühren

2. Gemeindebeitrag für die allgemeinen und variablen Kosten des Kompetenzzentrums Mandatsführung

2.1. Die allgemeinen Kosten betragen 20% der Gesamtkosten. Die Mitgliedsgemeinde übernimmt diese Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamtbevölkerungszahl aller Mitgliedsgemeinden. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Vorjahres.

2.2. Die nach Abzug der allgemeinen Kosten verbleibenden variablen Kosten werden wie folgt aufgeteilt und verrechnet:

- die variablen Kosten übernimmt die Mitgliedsgemeinde im Verhältnis zu den Stunden, die für die in ihrem Auftrag geführten Mandate geleistet wurden, und den insgesamt rapportierten Stunden.

**3. Gemeindebeitrag für die allgemeinen und variablen Kosten
des Kompetenzzentrums Beratung & Abklärung**

Die Kosten für die freiwilligen Beratungen und Sozialberichterstellung werden nur den Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung verrechnet, die die Verteilung dieser Kosten regelt.